

# **SATZUNG**

über die Erhebung eines Tourismusbeitrages der  
Ortsgemeinde Serrig vom 15.02.2017

Der Ortsgemeinderat Serrig hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2016 (GVBl. S. 472) i. V. m. den §§ 2 und 12 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 472), in seiner Sitzung am 25.01.2017 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

## **§ 1**

### **Erhebungszweck, -gebiet und -jahr**

(1) Die Ortsgemeinde Serrig erhebt jährlich für die Tourismuswerbung und für die Herstellung, den Betrieb und die Unterhaltung der ganz oder teilweise touristischen Zwecken dienenden Einrichtungen sowie für die zu diesen Zwecken durchgeführten Veranstaltungen einen Tourismusbeitrag.

(2) Erhebungsgebiet ist das gesamte Gemeindegebiet.

(3) Erhebungsjahr ist das Kalenderjahr, in dem die Kosten für die in Abs. 1 bestimmten Zwecke anfallen und auf die Beitragspflichtigen umgelegt werden.

## **§ 2**

### **Beitragspflicht**

(1) Beitragspflichtig sind alle natürlichen und juristischen Personen sowie nicht- oder teilrechtsfähige Personenvereinigungen, denen durch den Tourismus im Erhebungsgebiet unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden.

(2) Besondere wirtschaftliche Vorteile aufgrund des Tourismus werden den in Abs. 1 genannten Rechtssubjekten geboten, wenn sie im Erhebungsgebiet im Rahmen selbständiger Erwerbstätigkeit entgeltliche Leistungen anbieten. Die Vorteile sind unmittelbar, wenn das Leistungsangebot geeignet ist, den Bedarf von Touristen zu decken; sie sind mittelbar, wenn das Leistungsangebot geeignet ist, den betrieblichen Bedarf derjenigen zu decken, denen unmittelbare Vorteile geboten werden. Dem Leistungsangebot im Sinne der Sätze 1 und 2 gleichgestellt sind bereits bestehende Leistungspflichten gegenüber Touristen oder unmittelbar bevorteilten Beitragspflichtigen.

(3) Im Erhebungsgebiet geboten werden die Vorteile auch ohne dortigen Wohn- oder Betriebssitz, sofern dort die Tätigkeit im Sinne des Abs. 2 in einer Betriebsstätte (§ 12 Abgabenordnung – AO), mittels ständiger Vertretung (§ 13 AO) oder mittels sonstiger regelmäßig wiederkehrend geschäftlich genutzter Örtlichkeit ausgeübt und werblich bekannt gemacht wird.

(4) Sind mehrer Personen Betriebsinhaber, sind sie Gesamtschuldner.

(5) Nicht der Beitragspflicht unterliegen der Bund, die Länder und kommunale Gebietskörperschaften, soweit sie nicht mit privatwirtschaftlichen Unternehmen im Wettbewerb stehen.

### **§ 3 Beitragsmaßstab**

(1) Der besondere wirtschaftliche Vorteil aus dem Tourismus besteht in der objektiven Möglichkeit, aus der beitragspflichtigen Tätigkeit Verdienst zu erzielen und bemisst sich nach einem Messbetrag.

(2) Der Messbetrag wird unter Berücksichtigung insbesondere der Art und des Umfangs der Tätigkeit, der Lage und der Größe der Betriebsräume, der Zusammensetzung des Kundenkreises und der Zeitspanne, in der die Tätigkeit innerhalb des Erhebungsjahres ausgeübt wird, geschätzt. Die Ortsgemeinde kann Erklärungen über Grundlagen für die Schätzungen verlangen. Die Erklärungen sind solche im Sinne der §§ 149 ff. der Abgabenordnung.

(3) Der Messbetrag ist neu zu schätzen, wenn sich die bei der Schätzung des Messbetrages zu berücksichtigenden Verhältnisse im Sinne des Absatzes 2 ändern. Bis dahin ist der geschätzte Messbetrag weiter anzuwenden.

(4) Übt ein Beitragspflichtiger mehrere verschiedenartige selbständige Tätigkeiten aus, so ist sich der Beitrag für jede Tätigkeit gesondert zu schätzen.

(5) Die Schätzung erfolgt durch den Ortsgemeinderat.

#### **§ 4 Beitragssatz**

Der Tourismusbeitrag wird nach einem Vomhundertsatz von dem nach § 3 ermittelten Messbetrag bemessen. Dieser Vomhundertsatz (Beitragssatz) ist in der für das Erhebungsjahr geltenden Haushaltssatzung festgelegt.

#### **§ 5 Beginn der Beitragspflicht und Entstehung der Beitragsschuld**

(1) Die Beitragspflicht beginnt mit Anfang des Erhebungsjahres. Wird eine beitragspflichtige Tätigkeit im Laufe des Erhebungsjahres aufgenommen oder vor dem Ablauf des Erhebungsjahres beendet, verkürzt sich der zu veranlagende Zeitraum (Erhebungszeitraum) entsprechend.

(2) Die Beitragsschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungsjahres.

#### **§ 6 Festsetzung und Fälligkeit**

(1) Der Tourismusbeitrag wird nach Entstehung der Beitragsschuld (§ 5 Abs. 2) festgesetzt.

(2) Während des laufenden Erhebungsjahres können Vorausleistungen auf die Beitragsschuld erhoben werden. Die Vorausleistungen werden grundsätzlich nach dem für das letzte abgerechnete Erhebungsjahr festgesetzten Messbetrag berechnet; die Ortsgemeinde kann die Vorausleistungen an den Beitrag anpassen, der sich voraussichtlich für das laufende Erhebungsjahr ergeben wird. Wurde bisher noch keine Festsetzung vorgenommen, ist die Vorausleistung auf der Grundlage des voraussichtlichen Umsatzes zu ermitteln. Die Vorausleistung ist am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Erhebungsjahres fällig und beträgt grundsätzlich jeweils ein Viertel des festgesetzten Betrages.

(3) Der Tourismusbeitrag wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und wird einen Monat nach dessen Bekanntgabe fällig; Abs. 2 bleibt unberührt.

(4) Auf die Beitragsschuld wird die für das Erhebungsjahr gezahlte Vorausleistung angerechnet.

(5) Beitragsschuldner, die aus eigenen Mitteln über die Eigenwerbung hinaus nach Unterrichtung der Ortsgemeinde nachweislich Leistungen für die in § 1 bezeichneten gemeindlichen Zwecke im Erhebungszeitraum erbracht haben, kann auf Antrag der Betrag dieser Leistungen auf den für diesen Erhebungszeitraum geschuldeten

Fremdenverkehrsbeitrag angerechnet werden.

(6) Ergibt sich für das Erhebungsjahr eine Beitragsschuld von weniger als 10 €, so wird von einer Beitragsfestsetzung abgesehen.

### **§ 7 Anzeigepflicht**

Die Beitragspflichtigen haben der Ortsgemeinde die Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit innerhalb eines Monats anzuzeigen.

### **§ 8 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Wer entgegen § 7 dieser Satzung die Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit nicht anzeigt handelt ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages der Ortsgemeinde Serrig vom 01.08.1996 i. d. F. des Art. 4 der Euro-Anpassungssatzung vom 03.01.2002 außer Kraft.

Soweit Beitragsansprüche nach der aufgrund von Satz 2 aufgehobenen Satzung entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter

Sofern diese Tourismussatzung erstmals Tatbestände regelt, die in der außer Kraft gesetzten Fremdenverkehrsbeitragssatzung noch nicht beitragspflichtig bestimmt waren, beginnt die Beitragspflicht erst ab dem Tag der Bekanntmachung dieser Satzung.

Serrig, 15.02.2017

Ortsgemeinde Serrig

gez. Dr. Egbert Adam

- Ortsbürgermeister –